



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. April 2025
(OR. en)

8352/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0099(NLE)**

**POLCOM 77
SERVICES 20
FDI 6
COASI 57**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. April 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 183 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Handelsausschuss, der mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland eingesetzt wurde, in Bezug auf die Änderungen des Abkommens hinsichtlich grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 183 final.

Anl.: COM(2025) 183 final.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.4.2025
COM(2025) 183 final

2025/0099 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Handelsausschuss, der mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland eingesetzt wurde, in Bezug auf die Änderungen des Abkommens hinsichtlich grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem durch das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland¹ (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzten Handelsausschuss hinsichtlich der geplanten Annahme dessen Beschlusses zur Änderung von Artikel 19.3 Absätze 3 und 5 des Abkommens zu vertreten ist. Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 19.3 Absatz 3 sieht im Einklang mit der Resolution I², die am 10. Juni 2022 von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) auf ihrer 110. Tagung (im Folgenden „110. Internationale Arbeitskonferenz“) angenommen wurde, die Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in die Liste der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit vor. Darüber hinaus ist in der vorgeschlagenen Änderung vorgesehen, den Verweis auf die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit durch Bezugnahme auf ihre letzte auf der 110. Internationalen Arbeitskonferenz erfolgte Änderung zu aktualisieren. Schließlich sieht die vorgeschlagene Änderung nach der jüngsten Änderung der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und im Zusammenhang mit den Änderungen in Artikel 19.3 Absatz 3 auch die Streichung einer Fußnote in Artikel 19.3 Absatz 5 vor.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland

Ziel des Abkommens ist „die Liberalisierung und Erleichterung des Handels und der Investitionen sowie die Förderung engerer Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien“. Es trat am 1. Mai 2024 in Kraft.

Ziel des Kapitels 19 (Handel und nachhaltige Entwicklung) des Abkommens ist es, „die Einbeziehung nachhaltiger Entwicklung, insbesondere ihrer ökologischen und sozialen Dimensionen (mit besonderem Schwerpunkt auf arbeitsrechtlichen Aspekten), in die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu stärken, unter anderem durch die Stärkung des Dialogs und der Zusammenarbeit“.

2.2. Handelsausschuss

Der Handelsausschuss wird gemäß Artikel 24.1 („Handelsausschuss“) des Abkommens eingesetzt. Nach Artikel 27.1 Absatz 3 des Abkommens kann der Handelsausschuss das Abkommen ändern, sofern dies in Artikel 24.3 des Abkommens vorgesehen ist. Nach Artikel 24.3 Buchstabe j kann der Handelsausschuss Beschlüsse zur Änderung von Artikel 19.3 (Multilaterale Arbeitsnormen und -übereinkünfte) Absätze 3 und 4 des Kapitels 19 (Handel und nachhaltige Entwicklung) fassen.

Nach Artikel 19.3 Absatz 4 kann der Handelsausschuss spätestens auf seiner ersten Sitzung beschließen, Artikel 19.3 Absatz 3 zu ändern, um ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu den grundlegenden Prinzipien und Rechten am Arbeitsplatz hinzuzufügen.

¹ Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland (ABl. L, 2024/866, 25.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2024/866/oj).

² Entschließung zur Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (ILC.110/Entschließung I), <https://www.ilo.org/de/resource/entschlie%C3%9Fung-zur-aufnahme-eines-sicheren-und-gesunden-arbeitsumfelds-das>.

2.3. Der vom Handelsausschuss vorgesehene Rechtsakt

Wie in Artikel 19.3 Absatz 4 des Abkommens vorgesehen, soll der Handelsausschuss auf seiner ersten Sitzung einen Beschluss (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“) annehmen, um in Artikel 19.3 Absatz 3 der Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sollte mit dem vorgesehenen Rechtsakt der Verweis auf die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit geändert werden, um deren Änderung auf der 110. Internationalen Arbeitskonferenz Rechnung zu tragen. Zuletzt sollte Artikel 19.3 Absatz 5 geändert werden, indem die dort befindliche Fußnote gestrichen wird.

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist es, Artikel 19.3 Absätze 3 und 5 des Abkommens wie folgt zu ändern:

- 1) ein Verweis auf die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sollte aktualisiert werden, indem ihre letzte Änderung, die auf der 110. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahr 2022 beschlossen wurde, angegeben wird;
- 2) zu den in Artikel 19.3 Absatz 3 aufgeführten grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit sollte ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld hinzugefügt werden und
- 3) die überholte Fußnote in Artikel 19.3 Absatz 5 sollte gestrichen werden.

Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 19.3 Absätze 3 und 5 trägt der am 10. Juni 2022 angenommenen EntschlieÙung I Rechnung, mit der die 110. Internationale Arbeitskonferenz unter anderem

1. „beschließt, Absatz 2 der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit dahingehend zu ändern, dass nach den Worten ‚die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf‘ die Worte ‚e) ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld‘ eingefügt werden, und im Anhang der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sowie in der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung und im Globalen Beschäftigungspakt die in der Beilage dieser EntschlieÙung aufgeführten Folgeänderungen vorzunehmen“.

Der vorgesehene Rechtsakt wird für die Vertragsparteien gemäß Artikel 24.5 Absatz 1 des Abkommens verbindlich, der Folgendes vorsieht: „Die Beschlüsse des Handelsausschusses oder gegebenenfalls eines Sonderausschusses sind für die Vertragsparteien ... verbindlich.“

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der im Namen der Union im Handelsausschuss zu vertretende Standpunkt beruht auf dem Entwurf des Beschlusses des Handelsausschusses, der diesem Vorschlag beigefügt ist.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend sind, aber „geeignet, den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“³.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Handelsausschuss ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft – nämlich das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland – eingesetzt wurde.

Der Rechtsakt, den der Handelsausschuss annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar. Der vorgesehene Rechtsakt ist nach Artikel 24.5 Absatz 1 des Abkommens völkerrechtlich verbindlich.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Zweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGEGEHEHENEN RECHTSAKTS

Da der Rechtsakt des Handelsausschusses zu einer Änderung des Übereinkommens führen wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

³ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Handelsausschuss, der mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland eingesetzt wurde, in Bezug auf die Änderungen des Abkommens hinsichtlich grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland (im Folgenden das „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2024/244 des Rates⁴ geschlossen und trat am 1. Mai 2024 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 24.2 Absatz 2 Buchstabe i des Abkommens kann der mit Artikel 24.1 Absatz 1 des Abkommens eingesetzte Handelsausschuss Beschlüsse zur Änderung des Abkommens fassen. Nach Artikel 24.3 Buchstabe j des Übereinkommens kann der Handelsausschuss beschließen, Artikel 19.3 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens in Bezug auf multilaterale Arbeitsnormen und -übereinkünfte zu ändern.
- (3) Gemäß Artikel 19.3 Absatz 4 des Abkommens kann der Handelsausschuss spätestens auf seiner ersten Sitzung beschließen, Artikel 19.3 Absatz 3 des Abkommens zu ändern, um der Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit Rechnung zu tragen.
- (4) Der Handelsausschuss soll in seiner ersten Sitzung im Einklang mit der Entschließung I⁵, die am 10. Juni 2022 von der Generalkonferenz der IAO auf ihrer 110. Tagung angenommen wurde, einen Beschluss zur Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in die Liste der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in Artikel 19.3 Absatz 3 annehmen. Der Verweis auf die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in Artikel 19.3 Absatz 3 sollte zwecks Anpassung an deren jüngste Änderung aktualisiert werden.
- (5) Nach der Änderung von Artikel 19.3 Absatz 3 ist die Angabe in der Fußnote zu Artikel 19.3 Absatz 5, dass alle Mitgliedstaaten die grundlegenden Übereinkommen der

⁴ Beschluss (EU) 2024/244 des Rates vom 27. November 2023 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland (ABl. L, 2024/244, 28.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/244/oj>).

⁵ Entschließung zur Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (ILC.110/Entschließung I), <https://www.ilo.org/de/resource/entschlie%C3%9Fung-zur-aufnahme-eines-sicheren-und-gesunden-arbeitsumfelds-das>.

IAO ratifiziert haben, hinfällig geworden. Die Fußnote in Artikel 19.3 Absatz 5 sollte daher gestrichen werden.

- (6) Da der Beschluss des Handelsausschusses für die Union verbindlich sein wird, ist es zweckmäßig, den im Handelsausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen.
- (7) In Artikel 19.3 Absatz 3 ist auf die jüngste Änderung der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu verweisen, in Artikel 19.3 Absatz 3 ist ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit hinzuzufügen, und in Artikel 19.3 Absatz 5 ist eine überholte Fußnote zu streichen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union in der ersten Sitzung des Handelsausschusses zu vertretende Standpunkt beruht auf dem Entwurf des Beschlusses des Handelsausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*